

Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*

Von

Jörg Fisch

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist eines der weltweit erfolgreichsten Schlagworte der politischen Sprache des 20. und des 21. Jahrhunderts.¹ Es ist spätestens im Jahre 1966 in den Rang eines Menschenrechts erhoben worden, ja zum Menschenrecht schlechthin, dessen Genuß in den Augen vieler sogar als Voraussetzung für den Genuß aller anderen Menschenrechte gilt. Es ist damals in den beiden internationalen Menschenrechtspakten, über bürgerliche und politische Rechte einerseits und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits, in identischer Form als Artikel 1 kodifiziert worden. Der Kernsatz lautet: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“²

* Der Aufsatz ist die erweiterte Fassung meines am 5. Mai 2008 im Vortragssaal der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München gehaltenen Vortrags als Stipendiat des Historischen Kollegs. Dieser Institution, in deren idealer Arbeitsatmosphäre die Studie allererst entstehen konnte, sei hier besonderer Dank ausgesprochen. Für zahlreiche Hilfen danke ich Michael Eberle und Christopher Sterzenbach.

¹ Die Literatur zum Selbstbestimmungsrecht ist Legion. Einige sehr knappe Hinweise müssen genügen. Die juristische, vor allem staats- und noch mehr völkerrechtliche Behandlung überwiegt. Das neueste und umfassendste Werk zum Thema, mit umfangreicher Bibliographie, ist *James Summers*, Peoples and International Law. How Nationalism and Self-Determination Shape a Contemporary Law of Nations. Leiden 2007. Genuin historische Studien sind selten. Dazu gehört *Paul Kluge*, Selbstbestimmung. Der Weg einer Idee durch die Geschichte. Göttingen 1963. Ansonsten sind auch ältere juristische Werke stärker historisch orientiert als neuere. Hier sind etwa zu nennen: *Günter Decker*, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Göttingen 1955, und *Kurt Rabl*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Geschichtliche Grundlagen. Umriß der gegenwärtigen Bedeutung. Ein Versuch. 2., umgearb. u. erw. Aufl. Köln 1973.

² 19.12.1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sowie Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in: Bundesgesetzblatt 1973 II, 1534 und 1570. Die Formel wurde erstmals am 14. Dezember 1960 in einem wichtigen internationalen Dokument verwendet, in Artikel 2 der Resolution 1514 (XV)

So unbestritten das Prestige des Selbstbestimmungsrechts ist, so umstritten sind seine Anwendung und seine Geltung. So fällt etwa auf, daß in zwei aktuellen Auseinandersetzungen, die nach landläufiger Auffassung in enger Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht stehen, in Kosovo und Tibet, der Gebrauch der Formel von allen Beteiligten nahezu konsequent vermieden wird. Das Mißtrauen gegenüber dem Schlagwort wird noch deutlicher im Staatsvertrag von 1955 zwischen Österreich und den vier Hauptsiegermächten des Zweiten Weltkrieges, dessen Artikel 4,1 bestimmt: „Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische und wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiet und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.“³

Der Widerspruch zwischen diesem noch heute geltenden Anschlußverbot und dem in Artikel 1 der Menschenrechtspakte formulierten uneingeschränkten Selbstbestimmungsrecht aller Völker springt in die Augen. Entweder die Österreicher sind ein Volk. Dann sind sie befugt, sich kraft ihres Selbstbestimmungsrechts mit jedem anderen Staat, also auch mit Deutschland, zu vereinigen. Oder sie sind kein Volk. Dann sind sie offenbar Teil eines anderen – vermutlich eines benachbarten – Volkes. Betrachtet man die umliegenden Völker, dann sind sicherlich die Deutschen die am nächsten liegenden Kandidaten dafür. Damit wären die Österreicher als Teil des deutschen Volkes zu betrachten, und man kann sie schlecht von ebendiesem Volk ausschließen.⁴

der Uno-Generalversammlung, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker, in: *Dusan J. Djonovich*, United Nations Resolutions. Ser. 1, Vol. 8. New York 1968, 189.

³ 15.5.1955, Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, zwischen Frankreich, Großbritannien, der UdSSR, den USA und Österreich, in: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1955, 39. Stück, Nr. 152, 725–807, hier: 727.

⁴ Wie sehr die juristische Behandlung des emotional aufgeladenen Themas in Konflikt mit dem gesunden Menschenverstand geraten kann, zeigt sich im maßgebenden deutschen Kommentar zur UNO-Charta. Er interpretiert die Bestimmung so, daß „der Inhaber des Selbstbestimmungsrechts [Österreich] freiwillig an der Ausübungsbegrenzung seines Rechts teilnimmt. ... Die Verpflichtung, freiwillig eingegangen, ist selbst eine Ausübung des Selbstbestimmungsrechts.“ *Karl Doehring*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar. München 1991, 30, Randz. 59. Hätten die Deutschen den Versailler Vertrag so interpretiert, so wären die Jahre 1919–1939 nicht zur Zwischenkriegszeit geworden. Vor allem aber wären in dieser Sichtweise die meisten europäischen Kolonien in Übersee durch Aus-

Haben die Völker also ein Selbstbestimmungsrecht oder haben sie es nicht? Es ist die Aufgabe der Juristen, die einander widerstreitenden Aussagen miteinander zu versöhnen. Die Hauptgefahr dabei ist, daß bei der Antwort im Endeffekt die Macht den Ausschlag gibt, weil das Recht keine Lösung bringt. Der Historiker hat es leichter. Er kann sich damit begnügen, zu zeigen, wie es eigentlich gekommen ist, und darüber hinaus die Hoffnung hegen, daß mit Hilfe historischer Erhellung vielleicht auch die Rechtsfrage einer Lösung nähergebracht werden kann. Das geschieht hier in vier Schritten. Am Anfang stehen einige allgemeine Überlegungen zum Widerspruch zwischen dem impliziten Anspruch des Begriffs, eine herrschaftsfreie internationale Ordnung zu begründen, und seiner Einbettung in die Machtverhältnisse (I.). Der zweite Teil behandelt die Jahre 1917–1923. Das ist die Zeit, in der das Selbstbestimmungsrecht erstmals zu einem zentralen politischen Begriff wurde, der zur Grundlage einer europäischen und in Ansätzen sogar weltweiten Friedensordnung werden sollte. Der Versuch ist in den Zweiten Weltkrieg gemündet, und die Frage nach den Gründen dafür stellt sich (II.). Diese Gründe haben mit den Möglichkeiten und Grenzen des Selbstbestimmungsrechts zu tun, in erster Linie damit, daß das Selbstbestimmungsrecht sich in der Regel zugunsten der Schwachen und der Verlierer und zu Lasten der Mächtigen und der Sieger auswirkt. Damit ist der Boden für Hitlers Auftreten bereitet. Niemand hat die Möglichkeiten und Grenzen des Selbstbestimmungsrechts mit gleicher Schärfe offengelegt und ausgenutzt, das Instrument dann aber auch wieder mit Füßen getreten wie Hitler. Er war kein Anhänger, sondern ein zynischer Verächter des Selbstbestimmungsrechts. Das erlaubte es ihm, die Idee ganz und gar zu instrumentalisieren, führte aber dazu, daß er, gemeinsam mit seinen Feinden, das Instrument schließlich zerstörte (III.). Im vierten Schritt geht es um die Wirkungen von Hitlers Zerstörung des Selbstbestimmungsrechts. Die Sieger wollten nach Hitler nichts mehr von einem Selbstbestimmungsrecht wissen und konzentrierten sich statt dessen, in – häufig wohl nur unbewußter – Nachahmung Hitlers, auf Zwang und Fremdbestimmung. Der Anstoß zu einer erneuten positiven Sicht kam hauptsächlich aus den Gebieten, denen das Selbstbestimmungsrecht bislang am konsequentesten verweigert worden war, aus den Kolonien. Hier war die Formel weniger diskreditiert als in Europa, und von hier aus trat sie ihren unerwartet raschen und vollständigen Siegeszug an – freilich nur als Schlagwort, nicht unbedingt in der Sache (IV.).

übung des Selbstbestimmungsrechts seitens der Unterworfenen entstanden (und nicht etwa verschwunden).

I. Das Selbstbestimmungsrecht zwischen Siegerrecht und Menschenrecht

Den Kern des üblichen (nicht unbedingt des juristisch-technischen) Verständnisses des Selbstbestimmungsrechts bildet das Recht eines jeden Volkes auf einen eigenen souveränen Staat. Ein Volk kann nur dann als selbstbestimmt gelten, wenn es keinen Höheren über sich anerkennt. Hat es lediglich Autonomie innerhalb eines Staates, so ist es in denjenigen Angelegenheiten, in denen es autonom ist, selbstbestimmt, in den übrigen aber fremdbestimmt. Dieses Recht ist keine Pflicht, wie zu seiner Diskreditierung oft insinuiert wird. Zieht ein Volk bloße Autonomie innerhalb eines größeren Staatsverbandes vor oder will es gar keinerlei Eigenständigkeit, so ist ihm das unbenommen – es behält indessen das jederzeit abrufbare Recht auf Eigenstaatlichkeit.⁵

Wer aber oder was ist ein Volk? Die Staatenwelt hat bisher konsequent jede rechtlich verbindliche Antwort auf diese Frage vermieden. Das ist leicht verständlich. Wer definiert, was ein selbstbestimmtes Volk ist, der entscheidet damit, da ja laut Menschenrechtspakten jedes Volk das Recht auf Selbstbestimmung hat, über die Aufteilung der Erdoberfläche in Staaten und dadurch über die Machtverteilung zwischen diesen Staaten. Damit übt er eine ungeheure Macht aus. Nur eine Weltregierung könnte dies legitimerweise tun. Solange sie fehlt, werden vielfältige Definitionen miteinander konkurrieren. Jede von ihnen wird bestimmte Staaten und Staatengruppen begünstigen und andere benachteiligen.

Hier wird das Grundproblem des Selbstbestimmungsrechts sichtbar: der Zusammenhang zwischen der im Konzept enthaltenen Freiheit von Herrschaft und den Machtverhältnissen. Er wird am deutlichsten sichtbar beim zentralen Punkt, um den sich das Selbstbestimmungsrecht dreht: bei der Abgrenzung der Staaten voneinander. Gebietsveränderungen durch Vergrößerung oder Verkleinerung von Staaten, durch Schaffung neuer oder Auflösung bestehender Staaten sind in der Regel der Ausfluß von Machtverschiebungen. Die Gebietsverteilung ändert sich nach Maßgabe der Überlegenheit des Siegers; sie ist ein Spiegel der Kräfteverhältnisse und damit das Produkt des Siegerrechts. Das ist freilich nicht so zu verstehen, daß jeder Machtverschiebung eine genau proportionale Gebietsverschie-

⁵ Wird das Selbstbestimmungsrecht als unveräußerbares Recht eines jeden Volkes gesehen, in Analogie zur unveräußerbaren Freiheit eines Individuums, so ist der in Anm. 4 zitierte behauptete freiwillige Verzicht Österreichs im Staatsvertrag von 1955 auf das Selbstbestimmungsrecht ebenso unzulässig wie der freiwillige Verzicht eines Individuums auf seine Freiheit, indem es sich zum Sklaven eines anderen macht.

bung entspricht. Wohl aber haben bedeutende Machtverschiebungen längerfristig die Tendenz, sich auch in Gebietsverschiebungen zugunsten der Mächtigeren niederzuschlagen. Allerdings können sich Machtverschiebungen auch in vielfältiger anderer Weise äußern.

Diese Art von Siegerrecht bestand in Europa im wesentlichen bis zum Ersten Weltkrieg. Mit dem Aufkommen der Forderung nach einem Recht auf Selbstbestimmung für alle Völker aber verschoben sich die Kriterien für die Begründung der jeweils geltenden Gebieteinteilung. Nahm man den Ausdruck ‚Selbstbestimmungsrecht der Völker‘ beim Wort, so konnten die Bewohner eines Gebiets, die ein Volk bildeten oder zu bilden beanspruchten, innerhalb gewisser Rahmenbedingungen frei entscheiden, zu welchem Staat sie gehören wollten.

Wird auf diese Weise gemäß Selbstbestimmungsrecht über die staatliche Gebietsverteilung entschieden, so geben nicht, wie beim Siegerrecht, die Machtverhältnisse den Ausschlag, sondern zwischen den Beteiligten besteht ein herrschaftsfreies Verhältnis. Ein Staat wird nicht durch Eroberungen oder Gebietsabtretungen in einem Friedensschluß aufgrund seines Sieges oder seiner Niederlage größer oder kleiner, sondern durch die freie Willensäußerung der Bewohner bestimmter Territorien. Das heißt konkret, daß ein Staat, der soeben seinen Nachbarn militärisch gänzlich überwunden hat, diesem Nachbarn dennoch Gebiete abtreten muß, wenn deren Bevölkerung es wünscht.

Dennoch ist die territoriale Ordnung der Welt alles andere als eine herrschaftsfreie Angelegenheit, die nichts mit Machtfragen zu tun hat. Indem das Gebiet eines Staates aufgrund des Selbstbestimmungsrechts vergrößert wird, wird der größer gewordene Staat in der Regel stärker und der zu seinen Gunsten verkleinerte schwächer. Jede Gebietsveränderung ist zugleich Ergebnis und Ursache einer Machtverschiebung.

Damit stehen zwei Kriterien im Wettstreit miteinander. Das Siegerrecht läßt den Sieger profitieren, während bei der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts das umstrittene Gebiet ebensogut an den Verlierer fallen kann wie an den Sieger: begünstigt wird derjenige, der über die größte Anhängerschaft in der Bevölkerung des umstrittenen Gebiets verfügt. Dabei entscheiden nicht objektive Kriterien wie gemeinsame Sprache oder Religion, sondern der subjektive Wille, dazuzugehören. Die Folge davon ist, daß in einer Friedensregelung die Einführung des Selbstbestimmungsrechts als Entscheidungskriterium für die Gebietsverteilung den Sieger schwächt oder jedenfalls nicht stärker macht und den Verlierer entsprechend stärkt. Geht die Volksabstimmung zugunsten des Siegers aus, so

erhält er in der Regel nicht mehr, als er sich bereits durch seinen Sieg geholt hat. Geht sie zugunsten des Verlierers aus, so wird der Gewinn des Siegers reduziert oder aufgehoben, und der Verlierer erhält seine Verluste teilweise oder ganz zurück.

Als Entscheidungskriterium hat das Selbstbestimmungsrecht weit größeres Prestige als das Siegerrecht, denn das Recht steht nach allgemein verbreiteter Auffassung über der Macht oder sollte wenigstens über ihr stehen. Aber das Selbstbestimmungsrecht berücksichtigt die Machtverhältnisse zu wenig. Es ist unwahrscheinlich, daß der Sieger, der ein Gebiet unter großen Opfern erobert hat, es aufgrund einer Volksabstimmung zurückgeben wird. Das ist der Kern des Gegensatzes zwischen den beiden zu Beginn zitierten Vertragsbestimmungen: Wenn jedes Volk das Selbstbestimmungsrecht hat, wie in den Menschenrechtspakten festgelegt, dann müssen die Sieger es auch den Verlierern gewähren. Damit schwächen sich die Sieger selber, sofern die Abstimmung zu ihren Ungunsten ausgeht. Oder aber die Selbstbestimmung wird wie im Falle Österreichs gänzlich den Machtverhältnissen unterworfen.

II. Die Neuordnung Europas 1917–1923: Lenins und Wilsons Saat⁶

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges konnten die Kriegführenden die Wirkung der Forderung nach Selbstbestimmung für die Angehörigen des jeweiligen Gegners nur schwer abschätzen. Die Alliierten konnten versuchen, durch das Versprechen der Unabhängigkeit für die Nationalitäten die beiden Vielvölkerstaaten der Habsburgermonarchie und des Osmanischen Reiches in ihre Bestandteile zu zerlegen. Die Mittelmächte konnten demgegenüber versuchen, die Randstaaten des Russischen Reiches oder auch etwa Irland aufzuwiegeln. Vor allem aber konnten sie das Selbstbestimmungsrecht für die riesigen Kolonialreiche ihrer Gegner propagieren.

Es ist verständlich, weshalb beide Seiten zögerten, diese Instrumente einzusetzen. Es verhielt sich mit ihnen wie mit der neuen Waffe des Giftgases: Niemand konnte mit Sicherheit sagen, welche Seite am Schluß den größeren Schaden erleiden würde – das hing von der Windrichtung ab.

Der Versuch, den Gegner mittels der Forderung nach Selbstbestimmung zu revolutionieren, wurde jedenfalls nicht zum zentralen Anliegen der Po-

⁶ Zu Lenin und Wilson als Schlüsselfiguren am Ende des Ersten Weltkrieges vgl. *Arno J. Mayer, Wilson vs. Lenin. Political Origins of the New Diplomacy, 1917–1918.* Cleveland 1964.

litik eines oder mehrerer kriegführenden Staaten. Manche Forderungen und Abmachungen standen den anzunehmenden Ergebnissen von Volksabstimmungen sogar diametral entgegen, ganz besonders die Zusagen, die Italien 1915 als Preis für seine Kriegsteilnahme an der Seite der Alliierten erhielt. Das änderte sich erst, als ein Kriegführender mit dem Rücken zur Wand stand und versuchte, jedes ihm zur Verfügung stehende Mittel zu seiner Rettung zu nutzen. Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Rußlands hatte schon in ihrem Programm von 1903 auf Initiative Lenins „das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker, die zum Staatsverbund [des Russischen Reiches] gehören“⁷, gefordert. In einer Rede brachte Lenin eine wichtige Präzisierung ein: „Doch die bedingungslose Anerkennung des Kampfes für die Freiheit der Selbstbestimmung verpflichtet uns keineswegs, jede Forderung nach nationaler Selbstbestimmung zu unterstützen.“⁸

Diese Einschränkung ist oft als Ausdruck einer grundlegenden Unaufrichtigkeit, ja einer Täuschungsabsicht gedeutet worden, hätten die Bolschewiki doch die Randvölker, die zuerst ihre Unabhängigkeit verkündet hatten, später in die Sowjetunion hineingezwungen. Hier interessiert in dessen nicht die Frage nach der Unaufrichtigkeit, sondern diejenige nach Lenins Konsistenz. Er und Stalin haben mit solchen (auch später immer wieder gemachten) Aussagen lediglich zum Ausdruck gebracht, daß es sich beim Selbstbestimmungsrecht um ein Recht, nicht um eine Pflicht handelt und daß auch derjenige, der das Prinzip der Selbstbestimmung akzeptiert oder gar propagiert, nicht verpflichtet ist, den Kampf irgendeines Volkes um Selbstbestimmung zu unterstützen. Er kann auch davon abraten.⁹

Lenin machte diesen Programmpunkt nach der Oktoberrevolution 1917 zur offiziellen Politik der neuen Regierung. Nun versprach er allen Völkern der Welt Selbstbestimmung bis hin zu voller staatlicher Unabhängigkeit. Hauptziel war es, die Sieger – das waren aus russischer Sicht die Mittelmächte – mittels propagandistischer Mittel daran zu hindern, Annexionen vorzunehmen. Dabei wurde deutlich, daß das Selbstbestimmungsrecht in einem solchen Zusammenhang eine Waffe der Unterlegenen war:

⁷ Programm, angenommen auf dem II. Parteikongreß 1903, in: *Boris Meissner*, Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht. Köln 1962, 151, Punkt 9.

⁸ 15. Juli 1903, ebd. 151.

⁹ Die Quellen: *Wladimir I. Lenin*, Über die nationale und die koloniale Frage. Eine Sammlung ausgewählter Aufsätze und Reden. Berlin 1960; *Josef Stalin*, Der Marxismus und die nationale und koloniale Frage. Eine Sammlung ausgewählter Aufsätze und Reden. Berlin 1950.

„Unter Annexion oder Aneignung fremder Territorien versteht die Regierung, im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein der Demokratie im allgemeinen und der werktätigen Klassen im besonderen, jede Angliederung einer kleinen oder schwachen Völkerschaft an einen großen oder mächtigen Staat, ohne daß diese Völkerschaften ihr Einverständnis und ihren Wunsch genau, klar und freiwillig zum Ausdruck gebracht haben, unabhängig davon, wann diese gewaltsame Angliederung erfolgt ist, sowie unabhängig davon, wie entwickelt oder rückständig eine solche mit Gewalt angegliederte oder mit Gewalt innerhalb der Grenzen eines gegebenen Staates festgehaltene Nation ist, und schließlich unabhängig davon, ob diese Nation in Europa oder in fernen, überseeischen Ländern lebt.

Wenn irgendeine Nation mit Gewalt in den Grenzen eines gegebenen Staates festgehalten wird, wenn dieser Nation entgegen ihrem zum Ausdruck gebrachten Wunsche – gleichviel, ob dieser Wunsch in der Presse oder in Volksversammlungen, in Beschlüssen der Parteien oder in Empörungen und Aufständen gegen die nationale Unterdrückung geäußert wurde – das Recht vorenthalten wird, nach vollständiger Zurückziehung der Truppen der die Angliederung vornehmenden oder überhaupt der stärkeren Nation, in freier Abstimmung über die Formen ihrer staatlichen Existenz, ohne den mindesten Zwang selbst zu entscheiden, so ist eine solche Angliederung eine Annexion, d. h. eine Eroberung und Vergewaltigung.“¹⁰

Unter diese Definition fielen nicht nur alle Kolonialvölker, sondern auch die Völker des Russischen Reiches. Lenin versuchte also gar nicht erst, die eigene Sache durch Einseitigkeit der Forderungen zu schonen, nutzte allerdings die Möglichkeiten des Instruments auch gegen seine Feinde, indem er die Selbstbestimmung für die Kolonialvölker forderte.

Die konsequente Einbringung des Selbstbestimmungsrechts wurde in einem kriegsmüden Kontinent zum großen propagandistischen Erfolg. Denn sie versprach raschen Frieden und darüber hinaus für viele Angehörige vieler Nationalitäten Eigenstaatlichkeit. Die schnelle und schnell akzeptierte Abspaltung wichtiger Randgebiete von Rußland, insbesondere Finnlands, Polens und der baltischen Staaten, schien ein Beleg dafür, daß Lenins Versprechungen zumindest ein Stück weit ernst gemeint waren.

Dieser Erfolg war nicht nach dem Geschmack der übrigen Kriegführenden. Ganz besonders galt das für den amerikanischen Präsidenten Wilson. Nicht, weil die USA selber durch die Forderung nach Selbstbestimmung gefährdet gewesen wären. Wohl aber hatte Wilson den Ehrgeiz, zum Friedensstifter zu werden, von dem die Neuordnung Europas und der Welt ausging. Dafür benötigte er ein zugkräftiges Schlagwort. Nun hatte ihn Lenin mit einer zündenden Parole in den Schatten gestellt. Wie gut Wilson den Begriff des Selbstbestimmungsrechts kannte, läßt sich nicht

¹⁰ 8.11.1917, Dekret über den Frieden, in: *Meissner*, Sowjetunion (wie Anm. 7), 219.

sagen.¹¹ Jedenfalls ist vor 1918 nur eine einzige, und erst noch ausgesprochen unspezifische und nichtterminologische Verwendung bekannt, und erst von Ende 1915.¹² Geläufiger war Wilson ‚Selbstregierung‘ (*self-government*). Doch meinte er damit nicht staatliche Unabhängigkeit, sondern ein demokratisches Regierungssystem. Terminologisch gebraucht kommt ‚Selbstbestimmung‘ bei ihm erstmals am 11. Februar 1918 vor: „Selbstbestimmung ist keine leere Phrase. Es ist ein zwingendes Aktionsprinzip, das Staatsmänner künftighin nicht ohne eigene Gefahr außer acht lassen dürfen.“¹³ Das war reichlich vage im Vergleich zu Lenins klaren und entschiedenen Parolen.

Wilson stand vor einem Dilemma.¹⁴ Offensichtlich war der Begriff des Selbstbestimmungsrechts außerordentlich publikumswirksam. Aber Wilson wollte dessen Inhalt nicht unbesehen übernehmen, schon gar nicht im Sinne der Unabhängigkeit für alle Kolonialvölker. Zwar hätte Wilson mit einer solchen Parole angesichts der traditionell antikolonialen Rhetorik der USA leben können. Aber das hätte den Konflikt insbesondere mit Franzosen und Briten bedeutet. Wilson behalf sich mit einem riskanten Verfahren: Er übernahm den Ausdruck, aber nicht dessen Bedeutung. Doch der Ausdruck, der sich in der zweiten Kriegshälfte vor allem in den kriegführenden Staaten rasch ausbreitete, war schon so fest mit der Bedeutung im Leninschen Sinne verbunden, daß eine Differenzierung nicht mehr durchsetzbar war. Dadurch wurde Wilson nolens volens zum Propagandisten des Leninschen Selbstbestimmungsrechts. Wilson meinte weiterhin Selbstregierung. Doch die Massen wollten Eigenstaatlichkeit, nicht nur eine andere Regierung. Sie legten Wilson Lenins Worte in den Mund. Sie wollten das hören, was Lenin sagte, aber sie wollten es von Wilson hören. Aus seinem Mund war die Botschaft populärer und wirksamer als aus dem Munde Lenins. Wilson war, als Führer des mächtigsten Staates der Welt, die große Hoff-

¹¹ Zum Sprachgebrauch Wilsons ist noch immer die sorgfältigste Untersuchung *Paul Hamacher*, Woodrow Wilsons Idee vom Selbstbestimmungsrecht der Völker. Phil. Diss. Köln 1955 (Masch.); vgl. auch *Derek Heater*, National Self-Determination. Woodrow Wilson and his Legacy. New York 1994.

¹² *Hamacher*, Wilsons Idee (wie Anm. 11), 50.

¹³ Rede vor dem Kongreß, in: *Woodrow Wilson*, Der Krieg – der Friede. Sammlung der Erklärungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika über Krieg und Frieden vom 20. Dezember 1916 bis zum 27. September 1918. Zürich 1918, 87.

¹⁴ Zum Folgenden vgl. *Michla Pomerance*, The United States and Self-Determination. Perspectives on the Wilsonian Conception, in: *American Journ. of International Law* 70, 1976, 1–27.

nung auf Frieden, während nur wenige Lenins Revolution eine Chance gaben.¹⁵

Wilson's Schachzug wurde zum großen Erfolg. Inhaltlich hatte zwar Lenin gesiegt – Wilson hatte Lenins Auffassung von Selbstbestimmung übernehmen müssen, nicht umgekehrt. Aber von der Breitenwirkung, von der Identifizierung der Sache mit seiner Person her war Wilson der Sieger. Im populären und selbst im nicht spezialisierten fachwissenschaftlichen Verständnis ist auch heute noch er und nicht Lenin der Vater des Selbstbestimmungsrechts der Völker, und es gilt als fraglos, daß er es konsequenter, uneigennütziger und wirkungsvoller angewandt hat als Lenin. Er trieb allerdings ein riskantes Spiel, wesentlich als Folge seiner Unkenntnis des verwendeten Instruments. Das sollte sich rächen. Mit der populären Forderung nach Selbstbestimmung ließen sich zwar zahlreiche Völker und Nationalitäten zugunsten der Siegermächte revolutionieren. Aber die Nutznießer eines postulierten oder versprochenen Selbstbestimmungsrechts würden auch hier letztlich die Verlierer, nicht die Sieger sein. Wenn die Sieger sich auf ein Selbstbestimmungsrecht stützten, dann konnten sie ihre Ansprüche nicht mehr nur aus dem Siegerrecht ableiten, sondern sie mußten die Zustimmung der durch Grenzverschiebungen betroffenen Menschen erlangen. Das mußte im Falle etwa der Südtiroler oder der Sudetendeutschen schwerfallen. Der eklatanteste Fall war Österreich, das kurzerhand mit einem Verbot des Anschlusses an Deutschland belegt wurde, nachdem klar geworden war, daß die Selbstbestimmung zu einem für die Sieger „falschen“ Resultat führen würde.

Die Verlierer hatten also die Chance, mittels Volksbefragungen Gebiete behalten zu können, die sie aufgrund der Machtverhältnisse verloren hatten, und die Sieger liefen Gefahr, Gebiete, die sie nach Siegerrecht erworben hatten, nach den Regeln des Selbstbestimmungsrechts wieder zu verlieren. Zwar hatten die Sieger den Verlierern nie versprochen, den Frieden ausschließlich nach dem Kriterium der Selbstbestimmung zu gestalten, und Wilson lehnte eine solche Selbstbindung auch ausdrücklich ab.¹⁶ Aber in einer Zeit, die den Krieg zunehmend als illegitim betrachtete, war eine Begründung mit Hilfe des Siegerrechts einer solchen mit Hilfe des Selbst-

¹⁵ Auf Wilsons geradezu messianische Stellung in der Weltöffentlichkeit während der ersten Monate nach Kriegsende konzentriert sich *Erez Manela*, *The Wilsonian Moment. Self-Determination and the International Origins of Anticolonial Nationalism*. Oxford 2007.

¹⁶ Rede Wilsons vom 17. September 1919 auf der Friedenskonferenz, zit. nach *Alfred Cobban*, *National Self-Determination*. London 1945, 22.

bestimmungsrechts allemal unterlegen. Wer sagen konnte, Südtirol gehöre ihm, weil die Südtiroler es wollten, war argumentativ in der stärkeren Position als wer daran erinnerte, er habe das Gebiet erobert oder er benötige es aus strategischen Gründen.

Hitler hat diesen Zusammenhang noch zu einem Zeitpunkt, als ihn das Selbstbestimmungsrecht kaum mehr interessierte, fast intuitiv gesehen und in seiner brutalen Sprache formuliert. Am 30. Januar 1940 meinte er in bezug auf die Friedensschlüsse nach dem Ersten Weltkrieg: „So hat man ohne Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker Europa zerhackt und aufgerissen, große Staaten aufgelöst, Nationen rechtlos gemacht, indem man sie erst wehrlos machte und dann endlich eine Einteilung getroffen, die nur noch Sieger und Besiegte auf dieser Welt übrig ließ.“¹⁷ Daß er sich als Sieger noch viel konsequenter nach Siegerrecht verhalten hätte, war für ihn so selbstverständlich, daß es nicht gesagt zu werden brauchte.

Wilson konnte das Wachstum der von ihm ausgestreuten Saat nicht mehr kontrollieren. Hitler brachte die Ernte ein.

III. Hitlers Ernte

Hitler war kein Gegner, sondern ein Verächter des Selbstbestimmungsrechts. Es war für ihn weder ein Ziel noch ein Recht, sondern ein Instrument. Das war kein grundsätzlich neuer Umgang mit dem Selbstbestimmungsrecht, und dessen Behandlung als Mittel zum Zweck ist bis heute die Regel geblieben. In der Gegenwart hat es diesen Charakter sogar noch stärker als früher, dank dem perfektionierten Zusammenspiel zweier Faktoren: Je nachdem, wovon eine interessierte Partei profitiert, beruft sie sich auf das zu verwirklichende Selbstbestimmungsrecht im Hinblick auf den von ihr angestrebten Staat oder das zu inkorporierende Gebiet, oder aber sie beruft sich auf die zu bewahrende territoriale Integrität des von ihr bereits beherrschten Staates.

Hitler trieb die Instrumentalisierung auf die Spitze. Er sah das Verhältnis der Völker und der Staaten zueinander als dauernden Kampf, in dem es um die Gewinnung möglichst großer Macht und um deren wichtigste Grundlage, den Lebensraum, ging.¹⁸ Bislang hatte das Ziel von Selbstbestim-

¹⁷ 30.1.1940, Rede im Berliner Sportpalast, in: *Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen.* 4 Bde. München 1965, Bd. 3, 1453 (durchlaufend paginiert).

¹⁸ Für Hitlers außenpolitische Auffassungen vgl. in erster Linie: *Hitlers Zweites Buch.* Ein Dokument aus dem Jahre 1928. Hrsg. v. *Gerhard L. Weinberg.* Stuttgart 1961. Dane-

mungsforderungen idealerweise in der Regel darin bestanden, alle von den Angehörigen einer sich als Volk verstehenden Gruppe mehrheitlich besiedelten Gebiete gestützt auf die Willensäußerung ihrer Bewohner in einem Staat zu vereinen. Das Volk war dabei die – wenn auch konstruierte und hypothetische – vorgegebene Größe. In der Sicht Hitlers hingegen waren Volk und Siedlungsgebiet Variablen. Es ging nicht darum, ein Volk möglichst vollständig in einem Staat zu sammeln (auch wenn eine solche Konzentration als Mittel zum Zweck der Expansion dienen konnte), sondern darum, diesem Volk möglichst viel Lebensraum zu verschaffen, damit es wachsen konnte. „Außenpolitik ist die Kunst, einem Volke den jeweils notwendigen Lebensraum in Größe und Güte zu sichern“, schrieb Hitler 1928.¹⁹ Dieser Raum mußte von allen volksfremden Elementen, die nicht assimilierbar waren, durch Bevölkerungstausch, Vertreibung oder gar Vernichtung für die Besiedlung durch das Eroberervolk freigemacht werden. Aus der Selbstbestimmung wurde Fremdbestimmung. Das Volk, auch das siegreiche, entschied nicht, in welchem Staat es leben wollte, sondern ihm wurde gesagt, in welchem Staat es zu leben hatte. Solange die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht bei der Erreichung dieser Ziele Vorteile brachte, war es willkommen; wurde es hingegen zum Hemmschuh, so war Hitler ohne weiteres bereit, es über Bord zu werfen. Und angesichts seiner weit über den Siedlungsraum seines eigenen Volkes hinausreichenden Expansionsziele mußte das Selbstbestimmungsrecht früher oder später zum Hemmschuh werden.

Damit hatte Hitler den Charakter des Selbstbestimmungsrechts im Gegensatz zu Wilson voll und ganz verstanden. Dank dieser Einsicht vermochte er das Instrument virtuos zu spielen. Solange er der Schwächere war, berief er sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Nachdem er aber, nicht zuletzt mit Hilfe dieser Parole, der Stärkere geworden war, machte er sich frei davon. Wilson hingegen hatte, um Lenins Propagandavorteil wettmachen zu können, als Sieger das Selbstbestimmungsrecht für sich reklamiert und sich dadurch Fesseln auferlegt, von denen er sich nur unter Enttäuschung der in ihn gesetzten Erwartungen befreien konnte.

Hitler war kein Analytiker des Selbstbestimmungsbegriffs. Aber er hatte ein Gespür für das demagogische Potential des Begriffs. Er kannte dessen ungeheure Wirkung in den Jahren 1917–1923. Er selber brachte die

ben (abgesehen von zahllosen Redepassagen) *Adolf Hitler*, *Mein Kampf*. 170.–171. Aufl. München 1936 (zuerst 1927), Buch 2, Kap. 12–13.

¹⁹ Hitlers Zweites Buch (wie Anm. 18), 62.

Formel als ersten Punkt in das Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920 ein: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Groß-Deutschland.“²⁰ Was genau unter diesem Recht zu verstehen sei, war unklar. Deutlich war aber zumindest der Zusammenhang mit der Expansion Deutschlands, daß möglichst alle von Deutschen oder Deutschsprachigen bewohnten Gebiete zu einem einzigen Staat zusammengefügt werden sollten. Die dabei beiläufig angedeutete Auffassung, daß ein solches Recht nur zum Zusammenschluß, nicht zu einer Spaltung führen könne – eine Sicht, die in scharfem Gegensatz zu Lenins Versprechen eines Sezessionsrechts für die Randvölker Rußlands stand –, war keine Besonderheit Hitlers, sondern ein Erbe des Nationalismus des 19. Jahrhunderts. Hitler aber zeigte damit, daß sein Grundanliegen expansiv war. Das Selbstbestimmungsrecht sollte im Dienste der Starken und Überlegenen stehen; den Schwachen kam es nicht zu. So lautete der dritte Punkt des Programms: „Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungüberschusses.“²¹

Hitler sah das Selbstbestimmungsrecht schon früh als Instrument der Expansion. Am 4. März 1920 klagte er: „Wir verlieren zwölftehalb Millionen Deutsche. Und das ist dann Selbstbestimmungsrecht der Völker!“²² Immer wieder stellte er den instrumentellen Charakter des Selbstbestimmungsrechts heraus: „Nicht einmal das Selbstbestimmungsrecht wird Deutschland zugestanden, weil eben alle die schönen Worte nur Köder waren.“²³ Zwei Jahre später faßte er denselben Gedanken noch schärfer: „Politisch begann der Zusammenbruch in dem Augenblick, in dem wir auf das Selbstbestimmungsrecht praktisch verzichteten. Das gleiche Selbstbestimmungsrecht, das unserem Volk als Lockspeise dauernd an die Angel gehängt wurde, hat von allen Völkern der Erde das deutsche Volk am vollständigsten verloren.“²⁴ Die Machtabhängigkeit war für ihn selbstverständlich: „Das erste und letzte eines Volkes ist seine Freiheit. Die Durch-

²⁰ Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. Hrsg. v. *Alfred Rosenberg*. 20. Aufl. München 1939, S. 15, Punkt 1.

²¹ Ebd. Punkt 3.

²² 4.3.1920, Rede auf einer NSDAP-Versammlung in München, in: *Adolf Hitler, Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1924*. Hrsg. v. Eberhard Jäckel u. Axel Kuhn. Stuttgart 1980, 114 (PND-Bericht).

²³ 11.6.1920, Rede auf einer NSDAP-Versammlung in München, ebd. 145 (Reichswehrbericht).

²⁴ 12.4.1922, Rede auf einer NSDAP-Versammlung in München, ebd. 611 (Völkischer Beobachter).

setzung seines Rechtes auf Selbstbestimmung liegt aber nur in der organisierten Wehrkraft.“²⁵

Das Selbstbestimmungsrecht erhielt bei Hitler teleologischen Charakter, wodurch es aus einem Willensakt geradezu zum Schicksal wurde: „Der Zusammenbruch ... ist gekommen, weil wir wirklich innen moralisch faul waren, weil wir die zahlreichen Grundsätze, die ein Volk erkennen muß, wenn es überhaupt seine Selbstbestimmung erfüllen will, vergessen und verloren hatten.“²⁶

Spätestens 1924, im Münchner Prozeß, verstand es Hitler, das demagogische Potential des Begriffs rhetorisch voll auszuschöpfen: „Selbstbestimmungsrecht!‘ Ja, Selbstbestimmungsrecht für jeden Negerstamm! Aber Deutschland zählt nicht zu den Negerstämmen sondern steht unter ihnen.“²⁷

Vergleichsweise selten machte Hitler von der Möglichkeit Gebrauch, das Selbstbestimmungsrecht für die Kolonialvölker zu verlangen. Immerhin sah er die Wunde seiner Gegner mit scharfem Blick, so etwa 1921, als er von „Englands Heuchelei von Recht und Gerechtigkeit und vom Selbstbestimmungsrecht der Völker“ sprach, „das es nicht hindere, über 250 Millionen Inder die Hungerpeitsche zu schwingen und dort bei drohenden Aufständen die einzelnen indischen Fürsten gegeneinander zu hetzen, wie es das stets auch anderswo überall tue“.²⁸

An eine Verwirklichung des Programms war erst nach der Machtübernahme zu denken. Mit tatkräftiger Unterstützung durch die Sieger, die ihrerseits eine Folge von deren früheren Forderungen nach Selbstbestimmung war, stellten sich die Erfolge nach 1933 dafür in atemberaubendem Tempo ein.²⁹

Der erste Erfolg wurde Hitler geradezu auf dem Präsentierteller dargebracht. Briten und Amerikaner wollten Frankreich im Versailler Frieden von 1919 keine über Elsaß-Lothringen hinausgehenden Gebietsgewinne auf Kosten Deutschlands zugestehen. Schließlich wurde, als Kompromiß, das Saargebiet unter die Oberhoheit des Völkerbundes gestellt, wirtschaftlich aber an Frankreich angeschlossen. Nach fünfzehn Jahren sollte die Be-

²⁵ 21.4.1922, Rede auf einer NSDAP-Versammlung in München, ebd. 630.

²⁶ 7.8.1920, Rede auf einer NSDAP-Tagung in Salzburg, ebd. 174.

²⁷ 27.3.1924, vor dem Volksgericht in München, ebd. 1200f.

²⁸ 6.3.1921, Rede auf einer NSDAP-Versammlung in München, ebd. 337 (Zeitungsbericht).

²⁹ Vgl. etwa *Rainer F. Schmidt*, Die Außenpolitik des Dritten Reiches 1933–1939. Stuttgart 2002; *Hans-Adolf Jacobsen*, Die nationalsozialistische Außenpolitik 1933–1939. Frankfurt am Main 1968.

völkerung in einer Abstimmung endgültig über den Status des Gebiets entscheiden.³⁰ Das war eine aus der Sicht der Sieger unsinnige Entscheidung. Statt Stabilität hatten sie damit einen Unsicherheitsfaktor geschaffen. Es war 1935 klar, daß die Bevölkerung der Saar, und nicht nur die Anhänger Hitlers, nicht zu Frankreich wollte. Wäre es ohne allzugroßen Prestigeverlust möglich gewesen, so hätte Frankreich sicher auf die Abstimmung verzichtet.

Der Ausgang war für Frankreich eine Katastrophe. 90,73 Prozent der Stimmenden sprachen sich am 13. Januar 1935 für eine volle Wiedereingliederung in das Deutsche Reich aus. Nur 8,86 Prozent waren für die Fortdauer der bestehenden Regelung, und ganze 0,4 Prozent votierten für einen Anschluß an Frankreich.³¹ Die Sieger hatten sich selbst ein Bein gestellt. Wären sie 1919 nach Siegerrecht vorgegangen, dann hätte die Gebietsfrage 1935 nicht mehr zur Diskussion gestanden. Durch die Abstimmung aber verloren die Sieger sowohl Gebiet als auch Prestige, während die Verlierer nachträglich an der Urne zurückgewannen, was sie mit dem Schwert verloren hatten. Das war nicht nach dem Geschmack Hitlers, der Entscheidungen mit dem Schwert vorzog.³² Aber er verstand den großen Prestigegewinn durchaus zu nutzen. Allerdings scheint er den Selbstbestimmungsbegriff im Zusammenhang der Saarabstimmung noch nicht benutzt zu haben. Doch Hitler war lernfähig.

Die zweite Gelegenheit war unter Gesichtspunkten des Selbstbestimmungsrechts für Hitler noch günstiger. Eine dem Gedanken der Selbstbestimmung stärker widerstrebende Maßnahme als das Verbot des Anschlusses an das Deutsche Reich, das Österreich im Frieden von Saint-Germain von 1919 auferlegt wurde (das war der Vorläufer des heutigen Verbots im Staatsvertrag von 1955), war schwer denkbar. Man hatte das Selbstbestimmungsrecht propagiert und es gleichzeitig denen, die davon profitieren konnten, entzogen. Das vermochten letztlich auch die Sieger nicht zu

³⁰ 28.6.1919 Friede von Versailles zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland, in: Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 140, Art. 45–50 mit Anlagen (S. 769–803).

³¹ Klaus-Michael Mallmann, 50 Jahre Saarabstimmung. Neue Bücher zu einem schwierigen Jubiläum, in: Zs. für die Geschichte der Saargegend 33, 1985, 184–205, hier: 184. Vgl. auch Alexander von Wegner, Die „saarländische Sphinx“. Zur Interpretation der Saarabstimmung 1935, in: Jb. für westdeutsche LG 20, 1994, 273–318, und Sarah Wambaugh, *The Saar Plebiscite. With a Collection of Official Documents*. Cambridge, Mass. 1940.

³² Betont etwa in *Hitler, Mein Kampf* (wie Anm. 18), 689, 708; *Hitlers Zweites Buch* (wie Anm. 18), 118.

bestreiten. So erklärte der französische Außenminister Briand 1928 in einer Rede vor der französischen Abgeordnetenkammer im Hinblick auf das Anschlußverbot in Artikel 88 des Friedens von Saint-Germain mit Österreich: „Und das Selbstbestimmungsrecht der Völker? hat man gesagt. Ich antworte, daß dieses Recht nicht das Recht zum Selbstmord ist.“ Das war realistisch – aber die Einsicht kam zu spät, und Hitler nutzte die Gelegenheit, um Briand das Wort im Mund umzudrehen:

„Ohne Zweifel kann Deutschösterreich den Anschluß wünschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts, aber auf Grund der realen Machtverhältnisse würde Frankreich dagegen einschreiten, und das wäre eben dann für Deutschösterreich praktisch der Selbstmord, und das kann die Welt nicht dulden. Auch eine Auslegung von Wilsons Psalmen.“³³

Die Folge war ein schlechtes Gewissen, daß die Sieger nicht wagten, die von ihnen ausgesprochene Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts zu erzwingen. Schon die Formulierung im Friedensvertrag war so verquer, daß deutlich wurde, daß der Kern der Sache möglichst unklar bleiben sollte:

„Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes [der von den Siegern ganz und gar dominiert wurde] einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich – bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes – im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht, seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“³⁴

Im Klartext hieß das, daß an die Stelle möglicher Selbstbestimmung Fremdbestimmung durch die Sieger trat. Die entsprechende Bestimmung im Versailler Frieden war nicht minder verklausuliert:

„Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb der durch den Vertrag mit diesen Staaten und den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt.“³⁵

³³ *Adolf Hitler*, „Politik der Woche“, in: *Illustrierter Beobachter* v. 5.12.1928, zit. nach: *Adolf Hitler, Reden, Schriften, Anordnungen: Februar 1925–Januar 1933*. Hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte. 6 Bde. München 1992–2003, hier: Bd. 3/1, 359f., Nr. 71.

³⁴ 10.9.1919, Friede von Saint-Germain zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Österreich, Art. 88, in: *Staatsgesetzblatt für Österreich*, 90. Stück, Nr. 303, 21.7.1920, S. 1052.

³⁵ Friede von Versailles (wie Anm. 30), Art. 80, S. 833.

Hitler verstand es, die Situation auszunutzen. Im Jahre 1938 sprach er besonders oft vom Selbstbestimmungsrecht, vor allem im Zusammenhang mit Österreich und den Sudetengebieten. Der Kontext, in dem der Begriff bei ihm stand, wurde in der Wendung „volksische Selbstbestimmung“ besonders deutlich.³⁶ Geschickt nutzte er weiterhin die Emanzipationsbestrebungen der Kolonien ebenso wie den Rassismus der Europäer:

„Denn wenn heute schon koloniale Lösungen von Fragen des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen niederen Völkerschaften abhängig gemacht werden, dann ist es unerträglich, daß sechseinhalb Millionen Angehörige eines alten und großen Kulturvolkes durch die Art seines Regimes praktisch unter diese Rechte gestellt sind.“³⁷

Hitlers Vokabular verschärfte sich zusehends. Nach dem Einmarsch in Österreich erklärte er: „An Stelle des Wilsonschen Selbstbestimmungsrechtes der Völker kam die brutalste nationale Vergewaltigung zahlreicher Millionen deutscher Volksgenossen“, und die Bildung des „neuen österreichischen Rumpfstaaates“ 1918/19 bezeichnete er als „eine Maßnahme, die die nackte Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes von sechseinhalb Millionen Menschen deutscher Volkszugehörigkeit bedingte“.³⁸ In einem Vorgriff auf die Menschenrechtspakte von 1966 bezeichnete er das Selbstbestimmungsrecht sogar als „Menschenrecht“ – nur um Gewalt anzudrohen und zu rechtfertigen: „Und wer will sich nun darüber wundern, daß sich die Völker, denen man dieses Recht beharrlich verweigert, endlich gezwungen sehen, sich ihr Menschenrecht selbst zu holen.“³⁹ Immer wieder forderte Hitler die im Selbstbestimmungsrecht angelegte, aber den Machtverhältnissen nach einem Krieg mit Siegern und Besiegten widerstreitende Gleichberechtigung Deutschlands: „In einem Zeitalter, in dem es als selbstverständlich gilt, daß allen Völkern der Erde das Selbstbestimmungsrecht zugebilligt wird, hat man den Angehörigen eines großen Kulturvolkes dieses Selbstbestimmungsrecht bestritten und geraubt.“⁴⁰ Hitler konnte sogar dialektisch werden: „Politisch werden hier [in der Tschechoslowakei] dreieinhalb Millionen Menschen im Namen des Selbstbestimmungsrechtes eines gewissen Herrn Wilson um [sic] ihr Selbstbestimmungsrecht beraubt.“⁴¹

³⁶ 20.2.1938, vor dem Reichstag, in: *Domarus*, Reden (wie Anm. 17), Bd. 2, 801.

³⁷ 12.3.1938, Rede im Rundfunk, ebd. 816.

³⁸ 18.3.1938, Rede im Reichstag, ebd. 827.

³⁹ Ebd. 828.

⁴⁰ 25.3.1938, Rede in Königsberg, ebd. 833.

⁴¹ 12.9.1938, Rede auf dem Parteitag, ebd. 901.

Im unmittelbaren Vorfeld des Münchner Abkommens entwickelte Hitler schließlich, in einem Schreiben an Chamberlain, einen ausgesprochen weitreichenden Begriff des Selbstbestimmungsrechts, der in mancher Hinsicht als Vorläufer des 1960 in der Entkolonisierungserklärung der Uno verwendeten radikalen und uneingeschränkten (aber in der Praxis auf Kolonialgebiete beschränkten) Rechts gesehen werden kann: Hitler betonte, „daß diese Sudetendeutschen nicht durch eine gnädige oder gütige Sympathie anderer Völker zum Deutschen Reich zurückkehren, sondern auf Grund des im Selbstbestimmungsrechte der Völker verankerten eigenen Willens und des unerschütterlichen Entschlusses des Deutschen Reiches, diesen Willen zu vollziehen. Es ist aber für eine Nation eine unwürdige Zumutung, eine solche Wiedervereinigung an Bedingungen verknüpft [sic] zu sehen, die weder vertraglich vorhanden noch angesichts der kostbaren Stunden zweckmäßig sind.“⁴²

Nach München sah Hitler im Nachhinein auch die Probleme der Friedensschlüsse nach dem Ersten Weltkrieg, die er zwar in polemischer Sprache, aber mit bemerkenswertem Realismus schilderte:

„1918 wurde unter dem Motto ‚Selbstbestimmungsrecht der Völker‘ Mitteleuropa zerrissen und von einigen wahnwitzigen sogenannten Staatsmännern neu gestaltet. ... Da dieser Staat [Tschechoslowakei] nicht lebensfähig schien, nahm man kurzerhand dreieinhalb Millionen Deutsche entgegen ihrem Selbstbestimmungsrecht und ihrem Selbstbestimmungswillen.“⁴³

Der Einmarsch in Österreich am 12. März 1938 verletzte das geltende Recht – doch die Siegermächte getrauten sich nicht, etwas dagegen zu unternehmen. Einzig Mexiko protestierte energisch, ohne etwas ausrichten zu können.⁴⁴ Dabei hatte Hitler vor dem Anschluß noch nicht einmal eine Volksabstimmung durchgeführt. Eine Woche später machte er deutlich, daß das Selbstbestimmungsrecht für ihn eine Einbahnstraße war: „Was wir einmal besitzen, geben wir niemals mehr her!“⁴⁵ Das war freilich keine Hitlersche Besonderheit, sondern eine geläufige Tradition, die zwei wichtige Ahnen hatte. Einerseits hatte die Französische Revolution von Anfang

⁴² 23.9.1938, Hitler an Chamberlain, ebd. 916f.

⁴³ 26.9.1938, Rede im Berliner Sportpalast, ebd. 927.

⁴⁴ Österreicher im Exil. Mexiko 1938–1947. Eine Dokumentation. Hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 2002, 31–97. Die Note vom 19.3.1938 ebd. 58–60. Zum Anschluß Österreichs ausführlich: *Norbert Schausberger*, *Der Griff nach Österreich*. Der Anschluß. 2. Aufl. Wien 1979.

⁴⁵ 25.3.1938, Rede auf einer Massenkundgebung in Königsberg, in: *Domarus*, *Reden* (wie Anm. 17), Bd. 2, 836.

an großen Wert darauf gelegt, daß zwar der freiwillige Beitritt zuerst zum Königreich, später zur Republik allen dazu Willigen erlaubt war, daß aber der französische Staat, ob nun Monarchie oder Republik, „un(e) et indivisible“ sei.⁴⁶ Noch deutlicher war die Botschaft der Sieger im amerikanischen Bürgerkrieg 1861–1865. Sie lautete, daß jeder Versuch, die Einheit des bestehenden Staates aufzulösen, mit Feuer und Schwert verhindert würde. Dabei ging es nicht etwa um die Beseitigung der Sklaverei.

Erst vier Wochen nach dem Anschluß, am 10. April 1938, holte Hitler das Plebiszit noch nach, und zwar nicht nur in Österreich, sondern auch im Deutschen Reich. 99,73% der in Österreich und „nur“ 99,01% der in Deutschland abgegebenen gültigen Stimmen waren für den Anschluß.⁴⁷ Das Ergebnis war also klar manipuliert. Die Siegermächte des Ersten Weltkriegs meldeten dennoch keinen ernsthaften Widerspruch an, weil niemand zu behaupten wagte, die Österreicher hätten sich bei einer nicht manipulierten und gänzlich freien Abstimmung nicht mehrheitlich zugunsten des Anschlusses ausgesprochen. Und Hitler hatte zeigen können, daß ihn das Selbstbestimmungsrecht nur so lange interessierte, als er nicht stark genug für gewaltsames Vorgehen war. Zu seinen wichtigsten Mitteln wurden der Druck und die angedrohte Gewalt; die Bestätigung durch das Volk war nachgeordnet und hatte bestenfalls verstärkenden Charakter.

Die Bevorzugung des gewaltsamen Vorgehens führte Hitler im dritten Fall bereits in größere Schwierigkeiten. Er wurde nun geradezu zu einigermaßen selbstbestimmungskonformem Vorgehen gezwungen. Sein nächstes Ziel war die Tschechoslowakei, die er militärisch erobern wollte. Um nicht als völlig willkürlicher Angreifer zu erscheinen, konnte er immerhin den Schutz der deutschen Minderheit, der Sudetendeutschen, propagieren. Was für ihn lediglich ein Vorwand war, war aber für seine Gegenspieler, insbesondere Chamberlain, ein echter Anwendungsfall des Selbstbestimmungsrechts. Man ging überwiegend nach dem objektiven Kriterium der Sprache vor und teilte Böhmen und Mähren der Sprachgrenze entlang auf; nur in einigen Regionen mit besonders komplizierten Mehrheitsverhältnissen sollten Volksabstimmungen erfolgen. So wurden im Münchner Ab-

⁴⁶ Erstmals in der Verfassung des Königreichs vom 3. September 1791, Titel II, Art. 1: „Le royaume est un et indivisible“; danach am 24. Juni 1793 erstmals für die Republik: Acte constitutionnel, Art. 1: „La République française est une et indivisible“, in: *Jacques Godechot* (Ed.), *Les constitutions de la France depuis 1789*. Paris 1970, 37, 83.

⁴⁷ *Otmar Jung*, Plebiszit und Diktatur: Die Volksabstimmungen der Nationalsozialisten. Die Fälle „Austritt aus dem Völkerbund“ (1933), „Staatsoberhaupt“ (1934) und „Anschluß Österreichs“ (1938). Tübingen 1995, 119–122.

kommen vom 29. September 1938 dem Deutschen Reich nur die überwiegend deutschsprachigen Gebiete der Tschechoslowakei zugesprochen.⁴⁸ Hitler mußte sich vorerst damit zufriedengeben.

Das Selbstbestimmungsrecht erfuhr nun bei Hitler einen zunehmenden Funktionswandel in Richtung auf Zwang und Gewalt. So betonte er im Oktober, daß die „Rückkehr“ Österreichs und der Sudetengebiete „nur durch unsere eigene Kraft erzwungen werden konnte. Die andere Welt hat es weder gesehen, noch sehen wollen, daß hier im Gegensatz zum sogenannten Selbstbestimmungsrecht der Völker zehn Millionen Menschen vom Deutschen Reich getrennt und wegen ihres Deutschtums unterdrückt wurden.“⁴⁹ Dabei schob er die Schuld für die Gewalt auf die Gegenseite: „Denn dieser Staat [die Tschechoslowakei], dessen sogenanntes Staatsvolk in der Minorität war, konnte nur durch eine brutale Vergewaltigung der volklichen Majoritäten erhalten werden.“⁵⁰

Damit hatte das Selbstbestimmungsrecht Hitler einen überwältigenden Triumph beschert. Die Siegermächte des Ersten Weltkrieges hatten Deutschland innerhalb von weniger als vier Jahren und ohne Schwertstreich zugestanden, zur stärksten Macht in Mitteleuropa und dadurch zur führenden Macht in Europa überhaupt zu werden. Eine solche Machtzusammenballung hatten sie vorher jahrhundertlang mehr oder weniger erfolgreich zu verhindern versucht, auch gewaltsam, mit dem Argument, dies liege im Interesse des Friedens und der Sicherheit ganz Europas. Das war auch durchaus plausibel gewesen. Unter dem Selbstbestimmungsrecht hingegen ließ sich ein solches auf die Machtverhältnisse ausgerichtete Vorgehen nicht mehr wirklich begründen. Wenn es der Wunsch eines Volkes war, selbstbestimmt eine Einheit zu bilden, dann war die Berufung auf politische Notwendigkeit, um eine solche Einheit zu verhindern, nicht mehr zulässig. Da sich aber das alte politische Ziel der Westmächte auch 1918 nicht geändert hatte, weigerten sie sich, dem Selbstbestimmungsprinzip zum Trotz, einem Zusammenschluß aller dazu willigen deutschsprachigen in Mitteleuropa zuzustimmen. Hätten sie das Selbstbestimmungsrecht von Anfang an konsequent zurückgewiesen, dann wären sie

⁴⁸ 29. September 1938, Münchner Abkommen, zusammen mit britisch-französischem Schreiben an Benesch vom 18. September 1938, in: Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945. Ser. D (1937–1945), Bd. 2: Deutschland und die Tschechoslowakei (1937–1938). Baden-Baden 1950, 812f. (Nr. 675) und 664f. (Nr. 523).

⁴⁹ 9.10.1938, Rede auf einer Volkskundgebung in Saarbrücken, in: *Domarus*, Reden (wie Anm. 17), Bd. 2, 954.

⁵⁰ 28.4.1939, Rede vor dem Reichstag, ebd. Bd. 3, 1151.

nicht zu Gefangenen ihrer eigenen Doktrin geworden. Mit der erst nachträglichen Verweigerung der Selbstbestimmung im Friedensvertrag hingegen hatten sie ihre eigenen Grundsätze verleugnet, und durch ihre Unterschrift unter das Münchner Abkommen hatten sie sich mit der schließlich unter Druck doch noch erfolgten Anerkennung dieser Grundsätze zum Gespött ihrer Feinde gemacht. Hitler frohlockte im Januar 1939, er habe in Österreich und in den Sudetengebieten, „wo weder Engländer noch andere westliche Nationen etwas zu suchen haben, für zehn Millionen deutsche Volksgenossen das Selbstbestimmungsrecht wiederhergestellt“.⁵¹

Die Situation für Deutschland war hervorragend, auch wenn der Höhepunkt der Expansionsmöglichkeiten unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht überschritten war. So große und bevölkerungsreiche deutschsprachige Gebiete, bei deren Bevölkerung der mehrheitliche Anschlußwunsch nicht in Zweifel gezogen werden konnte, wie Österreich und die Sudetengebiete existierten nicht mehr. An die Schweiz dachte nie jemand ernsthaft, zumal Hitler entsprechende Ansprüche ausdrücklich ausschloß, „weil die Unabhängigkeit der Schweiz eine tatsächliche ist, und weil niemand zweifelt, in ihrer Regierung den wirklichen legalen Ausdruck des Volkswillens zu sehen“.⁵² Daß Frankreich Elsaß-Lothringen unter keinen Umständen aufzugeben bereit war, stand ebenfalls fest. Doch daneben standen Gebiete wie Südtirol, das an Belgien verlorene Eupen-Malmedy, Memel, Danzig und überwiegend deutschsprachige polnische Territorien. Mit etwas Geduld wären hier in den nächsten Jahren sicher noch Erfolge möglich gewesen. Grundsätzlich aber galt aus der Sicht des Selbstbestimmungsrechts das Gesetz der abnehmenden Erträge. Hitler hatte die in der Berufung auf die Selbstbestimmung enthaltenen Möglichkeiten aufgezeigt – jetzt wurden zunehmend die Grenzen dieser Methode sichtbar. Wer mit Hilfe eines angenommenen Selbstbestimmungsrechts expandieren wollte, blieb auf die Zustimmung der Betroffenen angewiesen, solange er nicht Plebiszite manipulierte.

Nach den traditionellen Maßstäben der europäischen und der deutschen Politik war die Schaffung eines nach Selbstbestimmungsgesichtspunkten konstituierten Großdeutschlands ein unglaublicher Erfolg. Aus Hitlers Sicht aber führte sie in die Sackgasse. Hitler wollte mehr. Sein politischer Spürsinn sagte ihm, an welcher Stelle das Selbstbestimmungsrecht für ihn

⁵¹ 30.1.1939, Erklärung vor dem Reichstag, ebd. 1049.

⁵² 21.5.1935, Rede vor dem Reichstag, ebd. Bd. 2, 511. Vgl. ebd. Bd. 1, 359f. (30.4.1934, Rede vor dem Reichstag).

zu einer Fessel wurde. Deutschland war aus einem Unterlegenen, der vom Selbstbestimmungsrecht profitieren konnte, allmählich zu einem Überlegenen geworden, dessen Handlungsspielraum durch das Erfordernis der Selbstbestimmung eingeschränkt wurde. Hitler zerriß diese Fesseln ostentativ, als er am 15. März 1939 in die noch unbesetzten Teile Böhmen-Mährens einmarschierte. Eine Woche später trat Litauen unter deutschem Druck das Memelland ab, das Deutschland 1919 verloren hatte. Damit war die Expansion erst einmal abgeschlossen. Dabei wurde bald klar, daß Hitler nicht einfach hinter die Selbstbestimmung zum alten Siegerrecht zurückkehren wollte. Er ging über die bloße Eroberung von Territorien mit der darin lebenden Bevölkerung hinaus zur willkürlichen Verschiebung der Menschen, die umgesiedelt, vertrieben und umgebracht wurden.⁵³ Es ging nicht darum, möglichst vielen Menschen zu ermöglichen, im Staat ihrer Wahl zu leben, sondern möglichst große Räume möglichst nur mit Angehörigen des eigenen Volkes zu besiedeln. Die Erreichung dieses Ziels rechtfertigte auch eigene taktische Opfer. Das machte Hitler am Beispiel Südtirols deutlich. Die Annexion des Gebiets durch Italien 1919 war mindestens so selbstbestimmungswidrig gewesen wie die Behandlung Österreichs und der Sudetengebiete durch die Sieger, und der Fall hätte sich hervorragend für Agitation zugunsten des Selbstbestimmungsrechts ausnutzen lassen. Hitler aber waren die Freundschaft mit Mussolini und das Bündnis mit Italien mehr wert als die Zurückgewinnung Südtirols.⁵⁴ Diese Auffassung vertrat er konstant und kompromißlos, auch gegen innenpolitische Zweifler. 1926 schon schrieb er: „So schmerzlich es uns deutschen Nationalsozialisten sein mag, Volksgenossen an irgendeiner Stelle der Erde um das freie Selbstbestimmungsrecht gebracht zu sehen, so wenig dürfen wir das Schicksal von sechzig Millionen Menschen schädigen lassen durch Gefühlsmomente, und wären sie selbst tausendmal berechtigt.“⁵⁵ Er schloß

⁵³ Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang der sogenannte Generalplan Ost. Dazu etwa *Czesław Madajczyk/Stanisław Biernacki/Karin Borck* u. a. (Hrsg.), *Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan*. München 1994; *Mechtild Rössler/Sabine Schleiernmacher* (Hrsg.), *Der Generalplan Ost. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*. Berlin 1993; *Bruno Wasser*, *Himmels Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940–1944*. Basel 1993.

⁵⁴ Das Herunterspielen der Südtirolfrage ist eine der Konstanten in Hitlers Außenpolitik, die er bei jeder Gelegenheit verteidigte. Im Zweiten Buch (wie Anm. 18) ist das Kapitel über Italien das bei weitem längste (176–215), und der größte Teil davon ist Südtirol gewidmet.

⁵⁵ *Adolf Hitler*, *Die Südtiroler Frage und das Deutsche Bündnisproblem*. München 1926, 6 (Vorabveröffentlichung von Kap. 13 von „Mein Kampf“ [wie Anm. 18], 684–725).

im Juni 1939 sogar eine Vereinbarung mit Italien, die die Umsiedlung der deutschsprachigen Südtiroler ins Reich vorsah, obwohl Mussolini keine solche Forderung gestellt hatte.⁵⁶

IV. Hitlers Wirkungen

Unter Hitler machte das Selbstbestimmungsrecht einen Schritt vorwärts und zwei Schritte zurück, und Hitlers Konkurrenten und Gegner vollzogen diese Bewegung nach.

Wilson hatte den kapitalen Fehler begangen, das Selbstbestimmungsrecht als Mittel zur Verbesserung der Stellung der Sieger einzusetzen zu wollen, wo es doch ein Instrument der Verlierer war. Indem er die Zustimmung der Betroffenen zumindest im Prinzip zur Bedingung für Gebietsveränderungen gemacht hatte, hatte er es möglich gemacht, daß die Betroffenen selbst Gebietsveränderungen verlangen und, zumindest unter günstigen Umständen, auch durchsetzen konnten, wie es sich besonders in Österreich und den Sudetengebieten gezeigt hatte. Danach allerdings waren die Grenzen sichtbar geworden, diesmal auf der Seite Hitlers: Man konnte mit dem Selbstbestimmungsrecht keine Gebietsveränderungen durchsetzen, wenn die Bevölkerung der betroffenen Gebiete nicht mitmachte – man konnte also nicht einfach jede beliebige Gebietsveränderung im Namen der Selbstbestimmung durchführen, es sei denn, es gelang, Plebiszite nach Belieben zu manipulieren.

Hitler, der inzwischen vom Unterlegenen zum Sieger geworden und als solcher daran interessiert war, die Bedeutung der Selbstbestimmung zurückzudrängen, tat nun im Interesse der Durchsetzung seiner imperialen, rassistisch geprägten Ziele zwei Schritte zurück. Der erste Schritt führte zum Zustand, wie er vor 1914 bestanden hatte. An die Stelle des Selbstbestimmungsrechts trat wieder das Siegerrecht. Darin hatte der Sieger das Recht, Gebiete zu verschieben. Aber er hatte nicht das Recht, oder nahm sich nicht das Recht, Menschen zwangsweise zu verschieben. Hier setzte Hitlers zweiter, neuer und weiterführender Schritt an. Er hatte Vorläufer im

⁵⁶ Vgl. etwa *Conrad F. Latour*, Südtirol und die Achse Berlin–Rom 1938–1945. Stuttgart 1962, und *Walter Freiberg*, Südtirol und der italienische Nationalismus. Entstehung und Entwicklung einer europäischen Minderheitenfrage. 2 Bde. Innsbruck 1989. Es war nur eine mündliche Vereinbarung, in der sich jede Seite auf ihr Protokoll stützte. Zur 1939 durchgeführten Volksabstimmung s. *Rolf Steininger*, Vor 55 Jahren: Gehen oder Bleiben? Die Option in Südtirol, in: *GWU* 45, 1994, 759–771.

19. und 20. Jahrhundert, besonders auf dem Balkan und in der Türkei.⁵⁷ Aber er erreichte jetzt ganz andere Ausmaße, zumal in der Planung. Die Angehörigen der Sieger wurden mit Anreizen und Druck als Siedler eingespannt⁵⁸, während die Angehörigen der Verlierer zwangsweise verschoben, umgesiedelt, vertrieben oder vernichtet wurden⁵⁹.

Es ist verständlich, und dennoch befremdlich, daß die Sieger des Zweiten Weltkrieges diese Politik weitgehend übernommen haben. Zwar herrscht bis heute die Auffassung vor, sie hätten das Selbstbestimmungsrecht wiederhergestellt oder gar erstmals wirklich eingeführt, besonders in der Atlantikcharta vom 14. August 1941. Doch das war lediglich Sand in die Augen der Völker. Die Regierungen hatten ihre Konsequenzen aus den beiden Weltkriegen und aus den Jahren 1935–1938 gezogen und wollten nicht wieder in eine Situation kommen, in der das Selbstbestimmungsrecht ihre politischen Absichten durchkreuzen würde. Sie wollten von einem solchen Recht nichts mehr wissen. Typisch für diese abgrundtief pessimistische Haltung war die Beibehaltung und Verschärfung des Anschlußverbots für Österreich noch zehn Jahre nach Kriegsende. Und wie im Ersten Weltkrieg waren die Kolonialmächte nicht bereit, ihre Kolonialreiche dem Prinzip der Selbstbestimmung zu opfern.

Der Schock, den Hitler auch in Sachen Selbstbestimmungsrecht für seine Gegner und Opfer bedeutete, wird am deutlichsten darin sichtbar, daß seine Gegner hinter ihre eigene Tradition zurückfielen und Hitlers zweiten Schritt zurück nachvollzogen. Verschoben wurde nicht nur die staatliche Zugehörigkeit von Gebieten. Verschoben wurden auch die Menschen. Nicht alle Siegermächte führten selber Vertreibungen durch. Aber sie alle segneten sie ab oder duldeten sie zumindest. Die bis heute gültige Formel wurde am 2. August 1945 in das Potsdamer Abkommen eingebracht, in

⁵⁷ Ein knapper Überblick bei *Marina Cattaruzza*, *Espulsioni di massa di popolazioni nell'Europa del XX secolo*, in: RSI 113, 2001, 66–85. Vgl. auch: *Kemal H. Karpat*, *Ottoman Population 1830–1914. Demographic and Social Characteristics*. Madison 1985; *Justin McCarthy*, *Death and Exile. The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims 1821–1922*. Princeton 1995; *Marina Cattaruzza*, *Endstation Vertreibung. Minderheitenfrage und Zwangsmigrationen in Ostmitteleuropa, 1919–1945*, in: *Journ. of Modern European Hist.* 6, 2008, 5–29, mit weiteren Hinweisen auf die inzwischen umfangreiche Literatur.

⁵⁸ Südtirol ist ein Musterbeispiel. Aufgrund der Übereinkunft vom Juni 1939 (s. Anm. 56) wurde eine Abstimmung durchgeführt, in der sich die Bevölkerung zwischen Bleiben mit italienischer Staatsbürgerschaft und Auswanderung mit deutschem Paß entscheiden mußte. Den Auswanderungswilligen, nach deutschen Quellen 86 Prozent, nach italienischen 72,5 Prozent, wurden wechselnde Ziele zwar nicht geradezu aufgezwungen, aber doch nahegelegt, die sie häufig nie erreichten.

⁵⁹ Zum Generalplan Ost s. Anm. 53.

dem euphemistisch von „ordnungsmäßiger Überführung deutscher Bevölkerungsteile“ die Rede war.⁶⁰ Die Ziele Hitlers wirkten nach, weil es keineswegs nur seine Ziele waren, sondern diejenigen vieler Nationalisten. Es ging darum, Nationalstaaten mit möglichst homogener Bevölkerung zu schaffen, weil man überzeugt war, eine heterogene Bevölkerung bedeute nationale Schwäche. Erfahrungen solcher Schwäche fehlten keineswegs. Man konnte sie als mildernde Umstände akzeptieren, aber nicht als Rechtfertigung für die Nachahmung Hitlers.

Das Selbstbestimmungsrecht gilt heute im Völkerrecht als das Menschenrecht par excellence. Die Menschenrechte sind eine abendländische Erfindung. Gilt das auch vom Selbstbestimmungsrecht? Das wäre eine Selbsttäuschung. Der Schock, den Hitlers Umgang mit dem Selbstbestimmungsrecht bewirkt hat, hat Hitlers Gegner dazu veranlaßt, das Recht selber über Bord zu werfen. Wenn das Selbstbestimmungsrecht heute dennoch wieder einen prominenten und zugleich problematischen Platz im Völkerrecht einnimmt, dann sind dafür nicht die Opfer Hitlers, sondern die Opfer der Erfinder der Menschenrechte verantwortlich. Die Initiative zur erneuten und diesmal stärkeren Betonung des Selbstbestimmungsrechts ist nicht vom Westen ausgegangen, sondern von den Kolonialgebieten, die später zu den Staaten der Dritten Welt wurden. Sie waren weltpolitisch vor wie nach der Unabhängigkeit die Unterlegenen und vermochten deshalb vom Selbstbestimmungsrecht zu profitieren. Die westlichen Staaten hatten diesmal ihre Lektion gelernt und versuchten, als Sieger das Selbstbestimmungsrecht möglichst im Hintergrund zu halten. Eine Zwischenstellung nahm die Sowjetunion ein. Sie vollzog Hitlers zwei Schritte zurück entschiedener als ihre westlichen Kriegsverbündeten. Aber sie begann, in Leninscher antikolonialistischer Tradition, auch früher mit der Unterstützung der Dritten Welt in der internationalen Kodifizierung des Selbstbestimmungsrechts.

So ergibt sich das eigenartige Phänomen, daß der Westen am längsten im Banne der Hitlerschen Zerstörung des Selbstbestimmungsrechts geblieben ist. Nicht nur Kosovo und Tibet machen deutlich, daß die Probleme eines solchen Rechts auch heute noch nicht gelöst sind, allen menschenrechtlichen Formeln zum Trotz.

⁶⁰ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, 1945, 19 (Art. 13).

Zusammenfassung

In Hitlers expansiver, auf Gewinn von Lebensraum und ethnische Homogenität ausgerichteter außenpolitischer Konzeption war kein Platz für ein Selbstbestimmungsrecht der Völker. Gerade seine Verachtung des Selbstbestimmungsrechts ermöglichte es ihm, es als das zu erkennen und zu nutzen, was es immer war (und ist): ein Mittel zum Zweck, mit dessen Hilfe der Unterlegene den Überlegenen schwächen kann. Der erste, der es erfolgreich einzusetzen verstand, war Lenin. Er forderte es nach der Oktoberrevolution nicht nur für die russischen Randvölker, sondern für alle Völker der Welt. Sein propagandistischer Erfolg war so groß, daß Wilson, der ursprünglich eine außenpolitisch viel harmlosere Konzeption von Selbstbestimmung als demokratischer Selbstregierung, nicht als secessionistischer Unabhängigkeit gehabt hatte, seine Auffassung übernahm. Damit machte er das Selbstbestimmungsrecht zu einem Instrument der Sieger, und es schlug zu deren Ungunsten aus. Denn es machte den Volkswillen zum einschränkenden Kriterium für ihre territorialen Forderungen. Sie waren nicht bereit, sich in vollem Umfang daran zu halten, etwa in der Frage eines Plebiszits über den Anschluß Österreichs. Hitler verstand es meisterhaft, diese Schwächen auszunutzen. Er konnte sich 1935 im Saarplebiszit und 1938 beim Anschluß Österreichs und der Sudetengebiete jeweils auf das Selbstbestimmungsrecht berufen, während seine Gegner nur auf ihr Siegerrecht hinweisen konnten – ein Recht, das seine Legitimität zunehmend verlor. Die Folge war, daß die Sieger des Zweiten Weltkrieges die Nachkriegsordnung ohne jeden Hinweis auf ein Selbstbestimmungsrecht, ja unter dessen klarer Mißachtung aufbauten. Ein Comeback erlebte das Recht erst in der Entkolonialisierung.